

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweizerische Isoliergewerbe

Änderung vom 12. Februar 2004

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Der Bundesratsbeschluss vom 24. Oktober 2002¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Schweizerische Isoliergewerbe wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3

³ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer² sowie Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung³ gelten auch für Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach Absatz 1⁴, sowie ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sofern sie in diesem Geltungsbereich Arbeiten ausführen. Bezüglich der Kontrolle über die Einhaltung dieser GAV-Bestimmungen sind die paritätischen Kommissionen des GAV zuständig.

II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 24. Oktober 2002 und vom 14. Februar 2003⁵ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages für das Schweizerische Isoliergewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt⁶:

Anhang 9

Art. 3 Mindestlöhne

¹ BBl 2002 7121–7123

² SR 823.20

³ EntsV, SR 823.201

⁴ Artikel 2 Absatz 1 des BRB vom 24. Oktober 2002

⁵ BBl 2002 7121–7123, 2003 1432

⁶ Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können beim BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

III

Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt von Ziffer I am 1. März 2004 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2008. Ziffer I tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

12. Februar 2004

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Vizepräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz